

Abfallverordnung

vom 5. März 2002

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG), die technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 und die Verordnung über den Vollzug des eidg. Abfallrechtes vom 10. August 1993 (kantonale Abfallverordnung) und auf Art. 25 der Stadtverfassung,

erlässt die folgende Verordnung, inkl. dazugehörige Tarifordnung:

I. Zuständigkeit, Grundsätze und Benützungspflicht

Art. 1

^{Zuständigkeiten}
1 Die Einwohnergemeinde Schaffhausen ist zuständig für die Abfallentsorgung im Sinne von Art. 31b USG, d.h. für die Beseitigung von Siedlungsabfällen, Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt sowie von Abfällen, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist.

2 Für den Vollzug ist das Bau- und Umweltreferat, vertreten durch das Tiefbauamt, zuständig.

Art. 2

^{Grundsätze}
1 Die Abfallverordnung bezweckt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dass:

- a) die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird,
- b) verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwertung, Aufbereitung oder Verwertung volkswirtschaftlich sinnvoll ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert,
- c) Abfälle, die besonders behandelt werden müssen, getrennt gesammelt und entsorgt werden.

² Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden, sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

³ Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der umweltgerechten Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.

Art. 3

Benützungspflicht und Ausnahmen

¹ Die Benützung der Entsorgungseinrichtungen sowie der Abfahren ist obligatorisch für die Entsorgung von vermischten Siedlungsabfällen, Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt sowie von Abfällen, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist (Art. 31b USG).

² Handelt es sich um übrige Abfälle im Sinne von Art. 31c USG, kann die Gemeinde betroffene Betriebe zur eigenen Entsorgung verpflichten.

Art. 4

Spezialabfälle

¹ Von der öffentlichen Abfallentsorgung gemäss dieser Verordnung ausgenommen sind Abfälle, deren Entsorgung in Spezialgesetzen oder -erlassen geregelt ist, wie industrielle oder gewerbliche Produktionsabfälle, Schrott in grösseren Mengen, ausgediente Fahrzeuge, Autoreifen, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine, Schnee, Eis, Fäkalien, Schlamm und Flüssigkeiten, Elektro- und Elektronikabfälle sowie radioaktive oder explosive Stoffe usw.

² Wo solche Stoffe anfallen, besteht die Pflicht, sie einwandfrei und auf eigene Kosten nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons zu entsorgen.

Art. 5

Tierkörper

Tierkörper und Schlachtabfälle sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen. Sie sind bei den vom Kantonstierarzt bezeichneten Stellen abzugeben.

Art. 6

Verbot der Ablagerung

¹ Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Entsorgen von Abfällen in die Gewässer oder Kanalisation sind verboten.

² Ausgenommen sind bewilligte Lagerplätze und Deponien, die bezeichneten Behälter an Sammelstellen sowie öffentliche oder private Kompostierplätze.

³ Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung von öffentlichen Entsorgungseinrichtungen und Abfallkörben sind untersagt.

Art. 7

¹ In privaten Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées usw. und im Freien dürfen keine Abfälle und behandeltes Holz verbrannt werden. Verbrennen von Abfällen

² Pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausnahmsweise können sie verbrannt werden, wenn dabei keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

Art. 8

Die Einwohnergemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenschliessen. Zusammenarbeit

II. Information

Art. 9

¹ Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung, Gewerbe und Industrie regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über die Verwertung. Informationspflicht, Abfallkalender

² Dies erfolgt unter anderem über den Abfallkalender, der einmal pro Jahr erscheint. Er wird an alle Haushalte und Betriebe abgegeben und kann auch beim Tiefbauamt oder bei der Einwohnerkontrolle bezogen werden.

³ Weitere Mitteilungen über Separatsammlungen, Terminverschiebungen usw. erfolgen nach Bedarf über die amtlichen Publikationsorgane

III. Bereitstellung und Sammlung

Art. 10

¹ Die Bereitstellung und Abfuhr der Abfälle, die Sammlung und Behandlung von verwertbaren Siedlungsabfällen sowie die Entsorgung von Spezialabfällen werden im Abfallkalender geregelt. Abfuhr und Sammelstellen

² Die Abfuhrtage und Fahrstrecken sowie die Standorte der Sammelstellen sind im Abfallkalender ersichtlich.

³ Für Sammelstellen kann das Tiefbauamt Benützungs- oder Öffnungszeiten festlegen.

Art. 11

Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist am Abfuhrtag an der nächstgelegenen Fahrstrecke am Strassen- oder Trottoirrand so bereitzustellen, dass weder für den Fussverkehr noch für den Fahrzeugverkehr Behinderungen entstehen.

² Behälter sind nach der Entleerung so rasch wie möglich zu entfernen. Ereignen sich Unfälle wegen unzuweckmässiger Bereitstellung, haftet diejenige Person, die das Abfuhrgut bereitgestellt hat.

Art. 12

Zulässige Gebinde

¹ Für die Bereitstellung zugelassen sind Kehrriechsäcke, Container und gebündelte Abfälle. Der Abfallkalender regelt die Einzelheiten.

² Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.

Art. 13

Containerstandplätze und Kehrriechsammelplätze

¹ Das Tiefbauamt ist befugt, für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren und einzelne Strassenzüge einen zentralen Bereitstellungsort zu bezeichnen.

² Für Überbauungen mit mehr als 6 Wohneinheiten sind zentrale, private Bereitstellungsorte für Container vorzusehen. Sie sind im Bauprojekt auszuweisen und müssen vom Tiefbauamt genehmigt werden.

³ Containerstandplätze sind zugänglich und sauber zu halten; die Reinigung und Schneesäumung obliegt der Hauseigentümerin / dem Hauseigentümer.

Art. 14

Container

¹ Als Container für Haus- und Betriebskehrriech sind ausschliesslich vom Tiefbauamt zugelassene Typen zulässig. Neue und zusätzliche Container sind dem Tiefbauamt zur Leerung anzumelden.

² Die Anschaffung von Containern und deren Unterhalt ist Sache der Haushaltungen, der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe. Das Tiefbauamt kann für die Benützung und den Sammeldienst gut sichtbare Bezeichnungen verlangen.

IV. Finanzierung, Gebühren

Art. 15

Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich. Sie werden im Geschäftsbericht veröffentlicht. Kostenrechnung

Art. 16

¹ Die von der Stadt für die Abfallentsorgung zu erbringenden Leistungen werden über Gebühren möglichst kostendeckend und verursacherbezogen finanziert. Sie bestehen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren. Gebühren

² Die Kosten der Abfallentsorgung, für welche keine mengenabhängige Gebühr erhoben wird, sind durch die Grundgebühr zu decken. Sie wird erhoben pro Person ab dem 18. Altersjahr und für Betriebe. Für Personen ist die Gebühr einheitlich, für Betriebe abgestuft nach der Anzahl der Beschäftigten.

³ Die mengenabhängige Gebühr deckt die Kosten für die Sammlung und Behandlung von Abfällen, die mit einem mengenabhängigen Tarif belastet sind; inbegriffen ist der dazu erforderliche Aufwand für die Tarifierung und Verrechnung.

⁴ Würde bei der Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abgaben eine umweltverträgliche Entsorgung gefährdet, so kann diese, soweit erforderlich, anders finanziert werden, d.h. eine zusätzliche Finanzierung aus Steuermitteln ist vorübergehend zulässig.

Art. 17

Die Gebührensätze und die mengenabhängigen Tarife werden in der Tarifordnung für die Abfallentsorgung festgelegt. Tarifordnung

Art. 18

¹ Der Stadtrat regelt das Inkasso der Grundgebühr und den Verkauf der Gebührenmarken. Verrechnung Grundgebühr und Verkauf Gebührenmarken

² Die Tarifordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 19

Werden Bestimmungen dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassene Anordnungen verletzt, so kann vom Tiefbauamt innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes verlangt oder die Ersatzvornahme zulasten des Pflichtigen angeordnet werden. Ersatzvornahme

Art. 20

Kontrollen

Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für Leistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird der Aufwand gemäss Regietarif des Baumeisterverbandes verrechnet. Die Mindestkontrollgebühr beträgt Fr. 100.-.

V. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**Art. 21**

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Verfügungen missachtet, wird unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes vom Stadtrat mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 22

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Tiefbauamtes und des Bau- und Umweltreferates kann innerhalb von 20 Tagen nach der Mitteilung eine schriftliche und begründete Einsprache an den Stadtrat gerichtet werden

² Gegen Beschlüsse des Stadtrates kann beim Regierungsrat innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

VI. Inkraftsetzung**Art. 23**

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf einen vom Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. ¹⁾

² Sie ersetzt die Verordnung über die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut vom 23. Mai 1967 sowie alle übrigen mit ihr im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Anordnungen.

Fussnoten:

- 1) In Kraft getreten auf den 1. Oktober 2002 (Stadratsbeschluss vom 9. April 2002).